

4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- 4.1 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegender die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte* des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.2 Unterliegt die Standardsoftware* Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen.
- 4.3 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

5 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

6 Verzug

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichteinhaltung verlangen wird.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichteinhaltung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalenderstag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
Es bleibt dem Auftragnehmer unbekannt nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware* zum Zeitpunkt der Überlassung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Standardsoftware* zum Zeitpunkt der Überlassung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware*, die der Auftraggeber ändert oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist.
- 7.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 7.4 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern

7.5 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist* beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Gewährleistungsfrist*.

Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß Ziffer 7.4, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

7.6 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung, Umgehung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware*. Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nachbesserung seine übrigen Rechte aus Absatz 3 dieser Ziffer unberührt.

Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

7.7 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.6 Absatz 3 unberührt.

7.8 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben.

7.9 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.6 Absatz 3 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

8 Schutzrechtsverletzung

8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die vom Auftragnehmer gelieferte Standardsoftware* gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware* so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmale in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware* gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Standardsoftware* gegen Erstattung des vom Auftraggeber entrichteten Preises abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware* berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Standardsoftware* an den Auftragnehmer zurückzugeben.

8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Standardsoftware* aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9 Sonstige Haftung

9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6, für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von Ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

9.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.

9.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO pro Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung*

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

11.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

12 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirksamen Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust	Verlust (Lösung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Gewährleistungfrist	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
Parametrisierung	Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software.
Schadensfunktion	Vom Anwender ungewünschte Funktion, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann.
Schriftform	Gemäß BGB §§ 126, 127 sowie zusätzlich elektronische Form.
Schutzrechte	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Softwareinstallation (Installation)	Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.
Softwareintegration (Integration)	Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden.
Standardsoftware	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Systemumgebung	Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten IT-Systems, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat
Verzugstag	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

Störungsmeldung Nr.

Auftraggeber: Org.Einheit/Abteilung: Name des Meldenden: Postanschrift: Telefon für Rückfragen: Fax für Rückmeldungen: e-Mail für Rückmeldungen: Vertragsnummer/Kennung:	Auftragnehmer: Org.Einheit/Abteilung: Name des Empfängers: Postanschrift: Telefon: Fax: e-Mail: Vertragsnummer/Kennung: Web-Adresse:
--	---

Produkt (HW/SW): Typ/Modell/Version: Seriennummer: Tatsächlicher Liefertermin: Störung aufgetreten am: Kurzbeschreibung der Störung:	<hr/>
---	---

Informationen über Ausschluss anderer Störungsursachen:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
--	-------------------------------------

Reproduzierbar: Systemumgebung/Konfiguration: Standort des Produktes: Bedeutung der Störung: <small>(nach Einschätzung des Auftraggebers)</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <hr/> <hr/>
---	--

Folgende Dokumente liegen beim Auftraggeber zur Einsicht bereit:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
---	-------------------------------------

Bemerkungen:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
---------------------	-------------------------------------

Ort _____ Datum _____
Firma _____

Ort _____ Datum _____
Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- 1.1 Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3
1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung EUR DEM
1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.1 dieses Vertrages beträgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis _____) einschließlich der Anlage(n) Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:								
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware*	
1	2	3	4	5	6	7	8	Summe Preis netto

Gesamtpreis Standardsoftware (netto)

- GewF = Gewährleistungsfrist* in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.
 KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.
 EXP = Die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**3.2 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes**

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- folgenden weiteren Dokumenten _____

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
 folgender Reihenfolge _____

4 Zugesicherte Eigenschaften

- Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:

- Ergänzende Regelungen:

5 Dokumentation**5.1 Sprache/Form** (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)**5.2 Vervielfältigungsrecht**

- Die Dokumentation für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ kann _____-fach vervielfältigt werden.

6 LieferanschriftErfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A****7.1 Mehrfachnutzung**

- Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.

7.2 Übertragbarkeit

- Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.

7.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

- gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- gegen folgende gesonderte Vergütung
 - ohne gesonderte Vergütung
- behalten.

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A

- Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt.
- Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A

- Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.

10 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**11 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung****11.1 Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A**

Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ A
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Name des Empfängers: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Web-Adresse: _____

11.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten im Rahmen der Gewährleistung für Standardsoftware mit Verpflichtung zur Nachbesserung

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____.

12 Telefonische Unterstützung

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

13 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

14 Sonstige Vereinbarungen

Ort
Firma

Datum

Ort
Auftraggeber

Datum

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung

Zwischen _____ „Auftraggeber“
und _____ „Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Überlassung von Standardsoftware

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware. Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung: <input type="checkbox"/> EUR <input type="checkbox"/> DEM							
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware
							Einzelpreis netto
							Summe Preis netto

Gesamtpreis Standardsoftware (netto) _____

Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

GewF = Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.

KNV = Keine Nachbesserungsverpflichtung; die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware ist von der Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.6 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.

EXP = Die mit "x" gekennzeichnete Standardsoftware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag einschließlich der Anlage(n) Nr. _____
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1.
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Lieferanschrift:

Erfüllungsort:
falls abweichend von der Lieferanschrift _____

4 Besondere Nutzungsvereinbarungen (gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A)

4.1 Mehrfachnutzung

- Die Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____-fach gleichzeitig genutzt werden.

4.2 Übertragbarkeit

- Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ ist nicht übertragbar.

4.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

- gemäß Anlage _____.

5 Sonstige Vereinbarungen

Ort _____ Datum _____
Firma _____

Ort _____ Datum _____
Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)